

GEMEINSAM STATT EINSAM – UNSERE SATZUNG

I. Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **einfachlebensfreude gGmbH**
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

II. Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung) und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung)) sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 der Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Die Organisation und Durchführung von Ausflügen in die Natur unter besonderer Berücksichtigung des „Waldbadens“ sowie der Bewusstseinsbildung für die die Lebensfreude fördernde Wirkungen, die allesamt vom Wald ausgehen. Durch das gemeinsame Erleben soll das Gefühl der Gemeinschaft geschaffen und entwickelt werden.

b) Die Organisation und Durchführung von kommunikativen Zusammenkünften insbesondere unter dem Aspekt der Begegnung von Jung und Alt“, z. B. durch

- **gegenseitige Hilfeleistungen**
- **gemeinsames Singen und Spielen**
- **Organisation von Vorträgen und Ausstellungen, die der Vorbereitung und Information auf mögliche Ausflüge in die Wälder und Natur der Umgebung dienen**
- **die Nachbereitung der Ausflüge und Aktivitäten durch Fotos, Videos und Berichten von Teilnehmern, um neuen Interessenten Vorabinformationen zur Verfügung zu stellen.**

c) Die Förderung des Wohlbefindens sowie der Begleitung und Mobilität älterer Menschen durch junge Menschen bei den Ausflügen und Veranstaltungen, Förderung der Gemeinschaft und idealerweise Überwindung von Einsamkeit.

d) Die Förderung eines verstärkten Bewusstseins für die Natur und Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz sowie dem Entgegenwirken der sogenannten „Wegwerfgesellschaft“ mit all ihren negativen Auswirkungen auf die Umwelt und unser Erleben.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

4. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihre geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Bei Bedarf können grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten für die Erfüllung der Satzungszwecke der Gesellschaft gem. § 3 Nr. 26 ff. EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe abgegolten werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Geschäftsführung, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen.

6. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu gründen oder zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen oder Zweigniederlassungen zu errichten.